

Verwaltungsseitige Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes über genetische Untersuchungen bei Menschen (Gendiagnostikgesetz - GenDG)“

BT-Drs. 16/3233

Der vorliegende Entwurf regelt in Abschnitt 6 genetische Untersuchungen im Arbeitsleben. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Rechtsetzung im Arbeitsschutz ergeben sich aus Sicht der Verwaltung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung gravierende Probleme für die arbeitsmedizinische Vorsorge, die einer Überarbeitung des Gesetzestextes bedürfen.

1) Es wird vorgeschlagen **§ 24 (2)** und **§ 25 a** zu streichen. Im Gegenzug sollte der **§ 3** „Begriffsbestimmungen“ durch den Satz: „Auf proteinchemische Analysen von Genprodukten im Rahmen arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen sowie diagnostische genetische Untersuchungen auf der Ebene des Phänotyps findet das GenDG keine Anwendung.“ ergänzt werden.

In der Folge wären dann auch in **§ 24 (3)** die Bezüge zu den gestrichenen Sätzen 2 und 3 in Absatz 2 ebenfalls zu streichen. Die betroffenen Inhalte könnten ohne Probleme und der Situation angepasst in den in **§ 24 (3)** vorgesehenen jeweiligen Rechtsverordnungen geregelt werden.

Bei den hier angesprochenen genetischen Untersuchungen handelt es sich um konventionelle Untersuchungsverfahren, die seit Jahrzehnten fester Bestandteil arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen sind. Demgemäß sollten diese Untersuchungen nicht im GenDG geregelt werden, sondern im Rechtsrahmen des Arbeitsschutzes verbleiben, zumal im Arbeitsschutz neben den Persönlichkeitsrechten der Beschäftigten auch die gesetzliche Fürsorgepflicht des Arbeitgebers zu berücksichtigen ist.

2) Für die verbleibenden genetischen Untersuchungen gemäß **§ 24 (3)** halten wir es für erforderlich, eine Repräsentanz der Arbeitsmedizin in der nach **§ 34** einzurichtenden Gendiagnostik-Kommission vorzusehen.

Darüber hinaus wäre es wünschenswert, in Abstimmung mit den arbeitsmedizinischen Fachgesellschaften die Voraussetzungen für eine Durchführung durch Fachärzte für Arbeitsmedizin in Abschnitt 2 (insbesondere **§ 9** Arztvorbehalt und **§ 12** Genetische Beratung) zu konkretisieren.

Bei genetischen Untersuchungen im Arbeitsleben ist es unabdingbar, diese im Zusammenhang mit den arbeitsplatzspezifischen Belastungen beurteilen zu können.

3) In **§ 31** ist die zehnjährige Frist durch eine deutlich längerfristige Lösung im Sinne einer dauerhaften Aufbewahrung zu ersetzen. Diese Festlegung ist wissenschaftlich zweckmäßig und Teil einer sinnvollen Nutzung von Biobanken.

4) Unzureichend geregelt ist die genetische Analyse als Basis für individuelle Therapien. Hier fehlt eine Klärung wichtiger Aspekte, wie z.B. die Veranlassung oder Voraussetzungen zur Übernahme anfallender Kosten.

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)
Sankt Augustin, den 29. Oktober 2007